

Antrag des SSV Schönbrunn auf Beseitigung zweier Eichen wegen Verschattung der vereinseigenen Solaranlage

- Beschluss Nr. 6 des Umweltsenates vom 29.09.2016

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	8	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.10.2020	Stadt Landshut, den	22.09.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Ritthaler Herr Gschwendtner

Vormerkung:

Der SSV 63 Landshut-Schönbrunn e.V. betreibt auf dem Dach seines Vereinsheimes an der Sandstraße 35 eine Fotovoltaikanlage. Eigentümerin des Grundstückes ist die Stadt Landshut. Der Verein hat jetzt nach 2016 zum zweiten Mal beantragt, wegen Verschattung der unteren Modulreihen der Anlage, zwei Eichen zu beseitigen bzw. die Baumkronen regelmäßig zu kürzen. Der Verein hat seinerzeit in die Finanzierung seines neuen Vereinsheimes die Einspeisevergütung für den erzeugten Solarstrom eingerechnet. Aufgrund des durch die Verschattung bedingten Einbruchs der Stromerzeugung in den Vormittagsstunden entsteht für den Verein mittlerweile wieder ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden. Zusätzlich zur Verschattung der Fotovoltaikanlage werden jetzt Sicherheitsbedenken, teure Reinigung der Fotovoltaikanlage und der Bau eines neuen Fangzaunes als Begründung angeführt.

Die Sicherheitsbedenken beruhen auf der Tatsache, dass durch den Sturm „Sabine“ am Gelände eine Birke entwurzelt worden ist. Unabhängig davon, dass die bei „Sabine“ aufgetretenen Windgeschwindigkeiten als „höhere Gewalt“ zuzuordnen waren und damit Schäden als nicht vorhersehbare „höhere Gewalt“ zu beurteilen gewesen sind, ist die Baumart Eiche ganz erheblich stabiler bei Sturmereignissen als die Baumart Birke. Die dem Gebäude am nächsten stehende Eiche kann durchaus zu einer spürbaren Verunreinigung der angrenzenden Solarpaneele führen und für einen gemeinnützigen Sportverein können die Kosten für eine grundlegende Reinigung zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen.

Bei den zur Fällung beantragten Bäumen handelt es sich um ca. 35 Jahre alte Eichen. Der Einbruch in der Stromerzeugung wurde 2016 durch Messungen eines Fachbetriebes nachgewiesen. Im Umweltsenat wurden die immer wieder an die Verwaltung herangetragenen Anträge auf Beseitigung geschützter Bäume wegen Verschattung einer Fotovoltaikanlage vor mehreren Jahren grundsätzlich besprochen. Demzufolge soll in diesen Fällen eher großzügig entschieden werden, andererseits soll dennoch jeder Einzelfall separat betrachtet und entschieden werden.

Seitens der Verwaltung wurden in dem vorliegenden Fall schon in der Sitzung vom 29.09.2016 Planungsfehler gesehen, da die allmählich zunehmende Verschattung durch das natürliche Wachstum der umgebenden Bäume für das Planungsbüro vorhersehbar gewesen wäre.

Fachliche und naturschutzrechtliche Beurteilung:

Die Eichen sind vital sowie noch relativ jung und werden bei dem zu erwartenden weiteren Wachstum die Verschattung der Solaranlage auch künftig zunehmend erhöhen. Ein regelmäßiger Zuschnitt ist als sehr aufwändig und auf lange Sicht nicht zielführend zu bezeichnen. Da die Sportanlage am Ortsrand liegt, südöstlich ein Feldgehölz ähnlicher Bestand liegt und im Norden eine mittlerweile der Stadt gehörende Waldfläche angrenzt, sind die beiden Eichen im Sinne der Baumschutzverordnung von untergeordneter Bedeutung. Jedoch ist anzumerken, dass die Eichen für die Begrünung des Vereinsgeländes und zur optischen Trennung der Parkplätze und des Vereinsheimes einen gestalterischen Wert haben.

Rein rechtlich kann wie auch 2016 im Vollzug der städtischen Baumschutzverordnung für die beiden Eichen die Befreiung von der Baumschutzverordnung erteilt werden wegen der

erläuterten untergeordneten Bedeutung der Bäume im Sinne der Verordnung und weil die finanziellen Einbußen des gemeinnützigen Vereines als „nicht beabsichtigte Härte“ im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b der Baumschutzverordnung angesehen werden können.

Die Verwaltung schlägt dem Umweltsenat daher vor, der Befreiung von der Baumschutzverordnung gegen Ersatzpflanzung mit kleineren heimischen Laubbäumen zur Wiederherstellung der optischen Gliederung des Geländes zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über den nach 2016 erneuten Antrag des SSV 63 Landshut-Schönbrunn e.V. auf Befreiung von der Baumschutzverordnung wegen teilweiser Verschattung der vereinseigenen Fotovoltaikanlage und daraus resultierend erheblicher finanzieller Einbußen bei der Finanzierung des Vereinsheims wird Kenntnis genommen. Ebenso wird Kenntnis genommen von der naturschutzrechtlichen Bewertung des Antrages, wonach eine Befreiung von der Baumschutzverordnung erteilt werden kann.
2. Der Umweltsenat stimmt der Beseitigung der beiden die Verschattung der Fotovoltaikanlage auslösenden Eichen zu. Als Ersatz sind im Bereich der Eichen zwei niedriger wachsende heimische Laubbäume, z.B. Feldahorn *Acer campestre* 'elsrijk', mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen.

Anlagen:

- 2